

ORTSGEMEINDE PÖLICH, VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HUXLAY-PLATEAU, TEILBEREICH PÖLICH“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 11.07.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 15.08.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 25.11.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Landesplanung Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
2	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Bauaufsicht Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 04.08.2025</u></p> <p>„als Träger öffentlicher Belange (Untere Bauaufsichtsbehörde) gem. § 4 (1) BauGB geben wir bezüglich dem oben genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Begründung: zu Vorbemerkung, Anlass und Ziel der Planung: Hier wird die Aussage getroffen, das eine in der Gemarkung Schweich bevorratete Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ zurückgenommen bzw. umgewidmet werden soll. Es erfolgt aber keine konkrete Angabe über die betroffene Fläche hinsichtlich Flur und Parzellenummer und die endgültige Verfahrensweise. Bitte noch klären.</p> <p>Verkehrsanbindung: Da diese ausschließlich über Wirtschaftswege erfolgt, ist zu prüfen ob diese den Anforderungen einer gesicherten Erschließung gem. der LBauO entsprechen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Baufenster in der Planzeichnung eindeutig zu bemaßen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die bestehenden und zur Erschließung dienenden Wirtschaftswege gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die folgende nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: " Wirtschaftswege Die bestehenden Wirtschaftswege (kommunale Parzellen, nicht gewidmet) werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt nicht. Nutzung, Unterhaltung und Zugangsrechte werden durch öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge zwischen den Ortsgemeinden und dem Finnenbahn</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Nennung der betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Schweich wird in der Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 1 LBauO dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn die Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend der Fall. Die zur Erschließung des Huxley-Plateaus genutzten Wirtschaftswege sind befestigt. Die Anlagen sind mit Pkw und Einsatzfahrzeugen erreichbar (Wendebereich vorhanden). Es bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Es werden keine Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (z. B. Zufahrt über Privatflächen).</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Planzeichnung:</p> <p>Die Baufenster sind noch hinsichtlich ihrer Abmessung und Lage eindeutig zu vermassen</p> <p>Die entsprechenden Textfestsetzungen sollten noch auf die Planurkunde mit aufgenommen werden.</p> <p>Die unterschiedlichen Nutzungsbereiche (SO-Gebiet, Grünflächen etc.) sind durch das entsprechende Planzeichen (Nr.: 15.14. Planzeichenverordnung) im Plan abzugrenzen.“</p>	<p>Die bestehenden, außerhalb des Plangebietes gelegenen und zur Erschließung dienenden Wirtschaftswege (kommunale Parzellen, nicht gewidmet) werden zeichnerisch und textlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt nicht. Nutzung, Unterhaltung und Zugangsrechte werden durch öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge zwischen den Ortsgemeinden und dem Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. als Betreiber des Gesundheitsparks geregelt; Wirkungen einer öffentlichen Widmung sind damit nicht verbunden. Zudem wird eine Zuwegungsbaulast für die betreffenden Flurstücke in das Grundbuch eingetragen.</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes gelegenen und bestehenden Wirtschaftswege werden als Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Huxley-Plateaus festgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird zeichnerisch ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abgrenzung zwischen den Sonstigen Sondergebieten, der Grün- und Waldflächen mittels Perlschnur (Nr.: 15.14. Planzeichenverordnung) ist nicht zwingend erforderlich.</p>	<p>Mehring-Pölich e.V. als Betreiber des Gesundheitsparks geregelt; Wirkungen einer öffentlichen Widmung sind damit nicht verbunden. Zudem wird eine Zuwegungsbaulast für die betreffenden Flurstücke in das Grundbuch eingetragen.“</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die innerhalb des Plangebietes gelegenen und bestehenden Wirtschaftswege als Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Huxley-Plateaus festzusetzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
3	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Naturschutz Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
4	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Bauen und Umwelt Wasserweg 7-9 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 13.08.2025</u></p> <p>„nach Beteiligung des Fachbeirates für Naturschutz nehmen wir zu u.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Zu Kernplan (2025): Huxlay-Plateau Begründung zu den Bebauungsplänen in den Ortsgemeinden Mehring und Pölich, Verbandsgemeinde Schweich:</p> <p>Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002)</p> <p>Ziel der Schutzgebietsausweisung ist u.a. der Erhalt der Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals (vgl. § 3 Abs. Nr. 1 RVO-7100-19690428T120000 vom 28.04.1969). Im Rahmen der Flächennutzungsplanung müssen die Auswirkungen auf den Schutzzweck der o.g. Rechtsverordnung dargestellt werden. Neben dem Ausmaß des Verlustes der Funktionen für die Erholung bedarf es der Klärung, in welchem Maße eine Veränderung der landschaftlichen Eigenart eintritt und ob diese noch mit dem o. g. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu vereinbaren ist. Der Verweis darauf, dass rechtskräftige Bebauungspläne nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind, ist an dieser Stelle unzureichend.</p> <p>Landschaftsplan</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsplans kann den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Die Vereinbarkeit des vorliegenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt mit den Zielen der Landschaftsplanung lässt sich also derzeit nicht erkennen und ist zu ergänzen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Umweltberichtes und die daraus abgeleiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Planunterlagen einzustellen.</p> <p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Zu Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (2025): Verbandsgemeinde Schweich Ortsgemeinden Mehring und Pölich Bebauungsplan „Huxley-Plateau“ sowie 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans Umweltbericht- Frühzeitige Beteiligung:</p> <p>Kapitel 2.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen Eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsplanes kann den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Die Vereinbarkeit des vorliegenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt mit den Zielen der Landschaftsplanung lässt sich also derzeit nicht erkennen und ist zu ergänzen.</p> <p>Kapitel 4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung Die Schaffung von Baurecht und die rechtliche Sicherung der bestehenden Anlagen soll durch die Ausweisung des vorliegenden Bebauungsplanes gewährleistet werden. Die bebaubaren Flächen beschränken sich auf die Flächen innerhalb der Baugrenze. Bauvorhaben außerhalb dieser Baugrenze richten sich nach den Vorgaben zum Bauen im Außenbereich. Inwiefern diese bspw. einer Baugenehmigung oder einer naturschutzfachlichen Genehmigung bedürfen ist im Einzelfall zu prüfen. Es empfiehlt sich ein Konzept zu entwickeln, welches die langfristigen Planungsabsichten auf dem Huxley-Plateau abbildet. Um Planungssicherheit zu erhalten, sollten bereits bestehende Planungsabsichten für den Ausbau der Freizeitangebote auf dem Huxley-Plateau in die vorliegende Planung integriert werden.</p> <p>Kapitel 7 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist der Zustand bzw. die Beschaffenheit der Biotope vor Umsetzung der bereits erfolgten nicht kompensierten Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde zu legen. Zur Eingriffs- und Ausgleichsermittlung kann der mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 27.05.2021 eingeführte Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz verwendet werden. Dieser ist im Rahmen der Bauleitplanung zwar nicht verbindlich anzuwenden, wir empfehlen aber seine Anwendung um Abwägungsfehler zu vermeiden. Somit kann der geplante Eingriff den Kompensationsmaßnahmen exakt gegenübergestellt werden. Ebenso würde damit der Frage nachgekommen, ob sich die Kompensation des Eingriffs durch interne Maßnahmen bewerkstelligen lässt oder externe Ausgleichflächen in Anspruch genommen werden müssen.“</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
5	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Wasserschutz Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
6	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Denkmalschutz Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
7	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Brandschutz Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2025</u></p> <p>„als Träger öffentlicher Belange (Brandschutzdienststelle) gern. § 4 BauGB geben wir bezüglich dem oben genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab: Die Anforderungen an die bauplanungsrechtliche Erschließung von Außenbereichsvorhaben hängen entscheidend von der Art des jeweiligen Vorhabens ab. Bei Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB reicht in der Regel für die Erschließung ein Außenbereichsgemäßer Standard aus. So kann hier im Einzelfall schon ein einfacher, nicht befestigter Feldweg für ein landwirtschaftliches Vorhaben als Erschließung in planungsrechtlicher Hinsicht ausreichend sein. Voraussetzung hierfür wäre zudem, dass das Vorhaben weder im innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, noch, wie in diesem Fall, in einem beplanten Bereich. Aufgrund der Art der baulichen Nutzung (Gesundheitspark mit Besucherinformation, Vereinsheim und Veranstaltungshütten mit Sanitäreinrichtungen, Schank- und Speisewirtschaft mit Außengastronomie) wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die bauordnungsrechtliche verkehrsmäßige Erschließung über einen</p>		<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die bestehenden und zur Erschließung dienenden Wirtschaftswege gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die folgende nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>“Wirtschaftswege</p> <p>Die bestehenden Wirtschaftswege (kommunale Parzellen, nicht gewidmet) werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>bloßen Wirtschaftsweg zunächst nicht genügt. Sollte die Erschließung dennoch ausschließlich über einen Wirtschaftsweg erfolgen, ist zu prüfen, ob dieser den Anforderungen einer gesicherten Erschließung gemäß der LBauO entsprechen würde.</p> <p>Die LBauO legt weder fest, welche Breite der Wirtschaftsweg haben muss, noch welche technischen Anforderungen an die Befahrbarkeit zu stellen sind. Zur Sicherung der Belange der öffentlichen Brandbekämpfung und des Rettungswesens soll der Wirtschaftsweg jedoch eine ausreichende Breite aufweisen, die auch einen Begegnungsverkehr, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Ausweichmöglichkeiten, zulässt. Die Eignung des Weges für die Nutzung durch Fahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist Bedingung für die Geeignetheit der wegemäßigen Erschließung auch im Außenbereich. Die Breite sollte deshalb mindestens 3,50 Meter betragen. Ob für längere Strecken mit zu erwartendem Begegnungsverkehr die erforderliche Breite des Wirtschaftsweges vergrößert werden muss, ist zu prüfen.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 1 LBauO dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn die Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend der Fall. Die zur Erschließung des Huxlay-Plateaus genutzten Wirtschaftswege sind befestigt. Die Anlagen sind mit Pkw und Einsatzfahrzeugen erreichbar (Wendebereich vorhanden). Es bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Es werden keine Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (z. B. Zufahrt über Privatflächen).</p> <p>Die bestehenden, außerhalb des Plangebietes gelegenen und zur Erschließung dienenden Wirtschaftswege (kommunale Parzellen, nicht gewidmet) werden zeichnerisch und textlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt nicht. Nutzung, Unterhaltung und Zugangsrechte werden durch öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge zwischen den Ortsgemeinden und dem Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. als Betreiber des Gesundheitsparks geregelt; Wirkungen einer öffentlichen Widmung sind damit nicht verbunden. Zudem wird eine Zuwegungsbaulast für die betreffenden Flurstücke in das Grundbuch eingetragen.</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes gelegenen und bestehenden Wirtschaftswege werden als Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Huxlay-Plateaus</p>	<p>nachrichtlich übernommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt nicht. Nutzung, Unterhaltung und Zugangsrechte werden durch öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge zwischen den Ortsgemeinden und dem Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. als Betreiber des Gesundheitsparks geregelt; Wirkungen einer öffentlichen Widmung sind damit nicht verbunden. Zudem wird eine Zuwegungsbaulast für die betreffenden Flurstücke in das Grundbuch eingetragen."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die innerhalb des Plangebietes gelegenen und bestehenden Wirtschaftswege als Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Huxlay-Plateaus festzusetzen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die brandschutztechnischen Hinweise, wie folgt als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>"Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. • Die ansetzbaren Löschwasser-Entnahmestellen bestimmen sich nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 und sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. • Zu beachten: Schreiben der

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Flächen für die Feuerwehr/ Zugänglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrt zum Geltungsbereich und hier insbesondere zum multifunktional genutztem Vereinsheim, von der öffentlichen Verkehrsfläche ist als Feuerwehrzufahrt erforderlich. Die Festlegung der Flächen für die Feuerwehr innerhalb des Geltungsbereiches ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. <p>Löschwasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.). Die ansetzbaren Löschwasser-Entnahmestellen bestimmen sich nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 und sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Inwieweit das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Retentionszisternen zwischengespeichert und zur Löschwasserversorgung vorgehalten werden kann ist zu prüfen. <p>Eine abschließende brandschutztechnische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.“</p>	<p>festgesetzt.</p> <p>Die brandschutztechnischen Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Brandschutzdienststelle vom 11.08.2025."
8	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Dorferneuerung Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
9	<p>Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
10	Autobahn GmbH des Bundes Friedrichstr. 71 10117 Berlin <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
11	BUND Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz Hindenburgplatz 3 55118 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 11.07.2025</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“		
13	Creos Deutschland GmbH Postfach 1052 66402 Homburg <u>Schreiben vom 15.07.2025</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Deutschland GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach · Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		
14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd-West PTI 14 Bauleitplanung Polcher Straße 15 - 19 56727 Mayen</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2025</u></p> <p>„wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>		
15	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH SIS/ND Am DFS Campus 10 63225 Langen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 29.07.2025</u></p> <p>„durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“</p>		
16	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR) Görresstr. 10 54470 Bernkastel-Kues</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2025</u></p> <p>„aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums (DLR) Mosel bestehen gegen das o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen (u. a. die gern. Nr. 12 des Textteils dauerhaft zu erhaltenden Gehölzbestände sowie die nach Nr. 13 im weiteren Verfahren nach Vorlage des Umweltberichts zu ergänzenden Maßnahmen) bitten wir Folgendes zu beachten: Die Kompensationsflächen sollten bereits im jetzigen Bebauungsplan entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB dahingehend festgesetzt werden, dass sie in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit der Bestandskraft der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplans aufgehoben werden können. Die neuen Kompensationsflächen einschließlich ihrer Zweckbestimmung werden dann im bestandskräftigen Plan nach § 41 FlurbG rechtsverbindlich ausgewiesen. Andernfalls ist es für eine Verlegung von Ausgleichsflächen im Rahmen einer Flurbereinigung erforderlich, dass die Gemeinde den dazugehörigen Bebauungsplan ändert. Nachteile durch die Aufnahme des genannten Passus entstehen nicht.“</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Umweltberichtes und die daraus abgeleiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Planunterlagen einzustellen.</p>
17	Eifelverein Ortsgruppe Trier		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Hans-König-Straße 22 54296 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 14.08.2025</u></p> <p>„es ist sehr zu begrüßen, dass durch die Änderung und Festschreibung des Flächennutzungsplanes der Bereich „Huxlay Plateau“ auf rechtssichere Füße gestellt werden soll. Damit findet auch eine Aufwertung und Bestätigung über das seit vielen Jahren durch das Ehrenamt getragene Projekt „Huxlay“ statt.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung umfasst, verwaltungstechnisch gesehen, die Belange der Verbandsgemeinde Schweich, Stadt Schweich, Ortsgemeine Mehrung und Pölich.</p> <p>In den zur Verfügung gestellten Unterlagen befindet sich ein Umweltbericht der Umwelt- und Regionalentwicklung aus Blieskastel. Diesem kann in seinen Grundzügen gefolgt werden. Es ist nicht ersichtlich, ob tatsächlich eine Bestandsaufnahme von Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten stattgefunden hat.</p> <p>Im Bereich der Stadt Schweich wurde lediglich eine Auswertung von „Luftbildern“ durchgeführt.</p> <p>Bei den Planungsflächen handelt es sich um wertvolle Flächen. Eine Bestandsaufnahme vor Ort erscheint mir daher durchaus sinnvoll.“</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Umweltberichtes und die daraus abgeleiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Planunterlagen einzustellen.</p>
18	<p>Forstamt Trier Planung Am Rothenberg 10 54293 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
19	<p>Forstamt Trier Am Rothenberg 10 54293 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2025</u></p> <p>„für die Stellungnahme zu diesem Flächennutzungsplan und Bebauungsplan</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Huxlay-Plateae erbittet das Forstamt Trier aus organisatorischen Gründen in der Urlaubszeit eine Fristverlängerung um zwei Wochen. Vielen Dank im Voraus.“	Es wird eine Fristverlängerung bis zum 29.08.2025 gewährt.	
20	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege/ Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Schillerstr. 44 55116 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Landesarchäologie/Außendienststelle Trier Weimarer Allee 1 54290 Trier <u>Schreiben vom 18.08.2025</u> „in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 4 77]). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“	Im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes war bereits der Hinweis auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz enthalten.	
22	GNOR Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz Osteinstraße 7-9		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	55118 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
23	Handwerkskammer Trier Loebstr. 18 54292 Trier <u>Schreiben vom 25.07.2025</u> „bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“		
24	Hunsrückverein e.V. <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
25	Industrie- und Handelskammer Herzogenbuscher Str. 12 54292 Trier <u>Schreiben vom 06.08.2025</u> „vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinden Mehring und Pölich. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Huxlay-Plateau, Teilbereich Pölich“ stehen seitens der IHK Trier keine Bedenken entgegen. Eine Beeinträchtigung der von uns zu vertretenden Belange der Wirtschaft ist nach den uns vorliegenden Informationen nicht zu erwarten.“		
26	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis <u>Schreiben vom 11.07.2025</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage.“		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung."</p>		
27	<p>Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel</p> <p><u>Schreiben vom 28.07.2025</u></p> <p>„die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.“</p>		
28	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 10 02 55 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2025</u></p> <p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes "Huxley-Plateau, Teilbereich Pölich" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke</p>	<p>Die Hinweise des Landesamtes für</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), wie folgt als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>"Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Regelwerke und die Vorgaben der DIN 19731 und

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>(u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoLDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>DIN 18915 zu berücksichtigen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu beachten: Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) vom 15.08.2025."
29	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Dasbachstr. 15 c 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 14.07.2025</u></p> <p>„auf Grund Urlaubs und Krankheit bedingter Abwesenheit bitten wir um eine Fristverlängerung bis 01.09.2025 zum im Betreff genannten Sachverhalt.“</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
30	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Ref. Luftverkehr Gebäude 667 C 55483 Hahn-Flughafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
31	<p>Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Gaulsheimer Str. 11a 55437 Ockenheim</p> <p><u>Schreiben vom 08.08.2025</u></p> <p>„der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände. Fragen beantwortet Ihnen gerne Jürgen Schuler Fischereibiologe@lfvrp.de, 0170 9321436“</p>		
32	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz Fasanerie 1 55457 Gensingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
33	<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz In der Göbelwies 1 54340 Bekond</p> <p><u>Schreiben vom 31.07.2025</u></p> <p>„der vorliegende BP sieht die Legalisierung von bereits getätigten Baumaßnahmen zur Erholungsnutzung vor. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden Bedenken, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen unmittelbar tangiert werden. Allerdings sehen wir die Nutzung der Wirtschaftswege für den zunehmenden Erholungs- und Tourismusverkehr als bedenklich an. Hieraus ergeben sich</p>		<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die bestehenden und zur Erschließung dienenden Wirtschaftswege gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Gefahrensituationen bei der Bewirtschaftung der Weinbergslagen durch unübersichtliche Topographie und dem Einsatz von Maschinen. Zudem weisen wir auf zunehmende Probleme mit Verschmutzungen der Bewirtschaftungseinheiten durch Müll sowie die Behinderung durch Parkverkehre hin.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wird auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</p> <p>Das Landesstraßengesetz definiert demnach den Einrichtungszweck Wirtschaftswege: es sind Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (§ 1 Abs. 5 LStrG) und keine allgemeine Erschließungsfunktion vergleichbar öffentlicher Straßen haben.</p> <p>Ein Bebauungsplan ist keine Änderungssatzung im Sinne der bodenordnungsrechtlichen Vorschriften, OVG RP, 1.4.2004 - 1 C 10464/03. OVG OVG RP, 6.10.2006 - 8 C 10540/06. OVG - ; VG Mainz, 18.3.2021 - 4 156/20.MZ. Demnach kann ein Bebauungsplan erst zur Rechtskraft geführt werden, wenn die Fläche dem umlegungsrechtlichen Sonderregime entzogen wurde (BVerwG, 9.12.2015 - 9 C 28/14 -, juris Rn. 35; anders noch OVG RP, 24.11.2005 - 1 C 10760/05. OVG).“</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 1 LBauO dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn die Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend der Fall. Die zur Erschließung des Huxlay-Plateaus genutzten Wirtschaftswege sind befestigt. Die Anlagen sind mit Pkw und Einsatzfahrzeugen erreichbar (Wendebereich vorhanden). Es bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Es werden keine Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (z. B. Zufahrt über Privatflächen).</p> <p>Die bestehenden, außerhalb des Plangebietes gelegenen und zur Erschließung dienenden Wirtschaftswege (kommunale Parzellen, nicht gewidmet) werden zeichnerisch und textlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt nicht. Nutzung, Unterhaltung und Zugangsrechte werden durch öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge zwischen den Ortsgemeinden und dem Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. als Betreiber des Gesundheitsparks geregelt; Wirkungen einer öffentlichen Widmung sind damit nicht verbunden. Zudem wird eine Zuwegungsbaulast für die betreffenden Flurstücke in das Grundbuch eingetragen.“</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes gelegenen und bestehenden Wirtschaftswege</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die folgende nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: "Wirtschaftswege Die bestehenden Wirtschaftswege (kommunale Parzellen, nicht gewidmet) werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt nicht. Nutzung, Unterhaltung und Zugangsrechte werden durch öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge zwischen den Ortsgemeinden und dem Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. als Betreiber des Gesundheitsparks geregelt; Wirkungen einer öffentlichen Widmung sind damit nicht verbunden. Zudem wird eine Zuwegungsbaulast für die betreffenden Flurstücke in das Grundbuch eingetragen."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die innerhalb des Plangebietes gelegenen und bestehenden Wirtschaftswege als Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Huxlay-Plateaus festzusetzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		werden als Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Huxley-Plateaus festgesetzt.	
34	NaturFreunde Rheinland-Pfalz Ebertstr. 22 67063 Ludwigshafen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
35	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz Postfach 16 47 55006 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
36	Planungsgemeinschaft Region Trier Deworastr. 8 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
37	POLLICHIЯ e.V. Haus der Artenvielfalt Erfurter Straße 7 67433 Neustadt a. d. Weinstraße <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
38	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 28.07.2025</u></p> <p>„die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.“</p>		
39	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Postfach 40 20 54203 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
40	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Ostallee 31 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2025</u></p> <p>„aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des bestandschützenden BP.“</p>		
41	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Landesplanung Stresemannstr. 3-5 56068 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
42	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH Ostallee 7 /13 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
43	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues <u>Schreiben vom 05.08.2025</u> „vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Huxlay-Plateau, Teilbereich Pölich“ in der Ortsgemeinde Pölich stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.“		
44	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier <u>Schreiben vom 07.08.2025</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.07.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“		
45	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH Deworastr. 1		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2025</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Nachrichten vom 11.07.2025 zur Verbandsgemeinde Schweich, Ortsgemeinden Mehring und Pölich bzgl. der 32. Änderung des FNPs und der Aufstellung des B-Plans „Huxkay-Plateau“. Hiermit geben wir eine Rückmeldung für beide frühzeitige Beteiligungen zurück.</p> <p>In Beiden Fällen ist der VRT von Planungsflächen des FNPs als auch des B-Plans nicht betroffen.</p> <p>Falls Sie Rückfragen haben stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		
46	<p>Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.08.2025</u></p> <p>„durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. Planungen oder sonstige Maßnahmen in dem ausgewiesenen Plangebiet bestehen seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mosel-Saar-Lahn nicht.“</p>		
47	<p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier Eurener Str. 33 54294 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 25.08.2025</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich betreiben wir umfangreiche Glasfaser-, Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze. Anbei senden wir Ihnen einen Planausschnitt, in denen unsere im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte,</p>		<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die vorhandenen Kabel und zugehörigen Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für die vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Dasselbe gilt für die vorhandene Station im Umkreis von 2 m. Im Bereich unseres Kabels sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen.</p> <p>Wir empfehlen im Vorfeld Ihrer Baumaßnahme zwingend eine Online-Planauskunft Online-Planauskunft einzuholen.</p> <p>Falls trotz dieser Auskunft noch Fragen oder Unsicherheiten bestehen, kann im Einzelfall auch eine Vororteinweisung mit Anzeichnung der Kabeltrasse erfolgen. Diese wäre dann mit unserer Planauskunft (planauskunft_trier@westnetz.de, 0651-812 2337) abzustimmen.</p> <p>Im ersten Schritt muss allerdings die Online-Planauskunft erfolgen.</p> <p>Weitere Infos zu in Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen erhalten sie bei unserem Netzbetrieb (netzbetrieb-trier@westnetz.de).</p> <p>Sollten Änderungen unserer bestehenden Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.“</p>	<p>Die vorhandenen Kabel und zugehörigen Schutzstreifen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der Westnetz GmbH, wie folgt als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>"Westnetz GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebietes betreibt die Westnetz GmbH umfangreiche Glasfaser-, Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze. • Zu beachten: Schreiben der Westnetz GmbH vom 25.08.2025."
48	<p>Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier Löwenbrückener Str. 13/14 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
49	<p>Zweckverband Industriepark Region Trier Europa-Allee 1 54343 Föhren</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
50	<p>Verbandsgemeinde Schweich FB 3, Straßenverkehrsbehörde Brückenstraße 26 54338 Schweich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
51	<p>Verbandsgemeinde Schweich FB 3, Liegenschaften Brückenstraße 26 54338 Schweich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
52	<p>Verbandsgemeinde Schweich FB 3, Tiefbau Brückenstraße 26 54338 Schweich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
53	<p>Verbandsgemeinde Schweich Klimaschutz Brückenstraße 26 54338 Schweich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
54	<p>Verbandsgemeinde Schweich FB 2, Abgaben, Ausbau- und Erwchließungsbeiträge Brückenstraße 26 54338 Schweich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
55	<p>Verbandsgemeindewerke Schweich Europa-Allee 24 54343 Föhren</p> <p><u>Schreiben vom 11.07.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.</p> <p>Zu den drei parallel laufenden Verfahren geben für folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Gebiete sind weder an der öffentlichen Trinkwasserversorgung, noch an der öffentlichen Abwasserableitung/-Reinigung angeschlossen. Löschwasser kann demzufolge nicht über die Trinkwasserversorgung dargestellt werden. Falls in den Planungsbereichen dennoch Schmutzwasser anfällt, ist dieses über ausreichend große Abwassersammelgruben zu sammeln und bedarfsweise an die umliegenden Kläranlagen anzuliefern, damit eine fachgerechte Reinigung erfolgen kann.“</p>		<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die getroffene Festsetzung zur Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 57-63 LWG, wie folgt zu ergänzen: "Das anfallende Schmutzwasser ist bedarfsweise an die umliegenden Kläranlagen anzuliefern, damit eine fachgerechte Reinigung erfolgen kann."</p>
56	<p>Stadtverwaltung Trier Am Augustinerhof 3 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
57	<p>Verbandsgemeinde Hermeskeil Langer Markt 17 54411 Hermeskeil</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
58	<p>Verbandsgemeinde Ruwer Untere Kirchstraße 1 54320 Waldrach</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
59	<p>Verbandsgemeinde Trier-Land Bauleitplanung Gartenfeldstraße 12 54295 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 11.07.2025</u></p> <p>„von den Planungen (Aufstellungen B-Pläne & Änderung FNP) sind die Verbandsgemeinde Trier-Land bzw. angeschlossene Ortsgemeinden nicht betroffen. An den weiteren Planungen müssen wir nicht mehr beteiligt werden.“</p>		
60	<p>Verbandsgemeinde Schweich FB 4, Bürgerdienste / Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Brückenstraße 26 54338 Schweich</p> <p><u>Schreiben vom 11.11.2025</u></p> <p>„beim Ortstermin am 07.10.2025 habe ich mit xxx und xxx die Situation vor Ort angeschaut. Dabei wurden auch einige Details angesprochen, die ich gerne zusammenfassen möchte. Zudem wurden Fotos von der Örtlichkeit gefertigt. Dort finden sich auch die u. g. PDF-Dokumente und Zeichenerklärungen dazu. Meine Ausführungen beziehen sich auf diesen zeitlichen Stand und die derzeitige vor Ort dargelegte Nutzung und Besucherfrequenz. Vom Grundsatz verweise ich wegen der Zuständigkeit auf die Stellungnahme der KV und evtl. noch folgender (Bau-)genehmigungsverfahren.</p> <p><u>Erschließung / Zuwegungen</u></p>	<p>Gem. § 4 Abs. 1 LBauO dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn die Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend der Fall. Die zur Erschließung des Huxley-Plateaus genutzten Wirtschaftswege sind befestigt. Die Anlagen sind mit Pkw und Einsatzfahrzeugen erreichbar (Wendebereich vorhanden). Es bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Es werden keine Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (z. B. Zufahrt über Privatflächen).</p> <p>Die bestehenden, außerhalb des Plangebietes gelegenen und zur</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die bestehenden und zur Erschließung dienenden Wirtschaftswege gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die folgende nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: " Wirtschaftswege Die bestehenden Wirtschaftswege (kommunale Parzellen, nicht gewidmet) werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Eine</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Wege / Verkehrsführung</u></p> <p>In der PDF „Huxlay_NAVLOG2“ sind die Wegeklassen nach der „Rettungskarte RLP“ dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Anfahrt von Mehring als „Weg A“ bezeichnet ist als max. PKW befahrbar und damit nicht ausreichend eingestuft. Der Weg wäre in diesem Teilbereich zu ertüchtigen, damit die dauerhafte und sichere Befahrbarkeit für die FW und Rettungsfahrzeuge erreicht wird. Die übrige Wegeführung wäre zu prüfen und zu markieren. Die Anfahrt von Pölich als „Weg B“ bezeichnet ist ausreichend eingestuft. Der Verbindungsweg (derzeit Fortwirtschaftsweg) vom Parkplatz „P1“ zum Vereinsheim wäre zu ertüchtigen, damit die dauerhafte und sichere Befahrbarkeit für die FW und Rettungsfahrzeuge erreicht wird. Die übrige Wegeführung wäre zu prüfen und zu markieren. Mit der möglichen Anfahrt über zwei unabhängige Wegstrecken kann das Problem der Wegbreiten im möglichen Begegnungsverkehr entzerrt werden. Ausweichbuchten im gesamten Bereich wären zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen. Im gesamten Bereich „Weg A“ Parkflächen allgemein für Besucher schaffen / ausweisen. Alternativ Besucher vom Vereinsheim nur über Anfahrt „Weg B“ steuern. Im gesamten Bereich (Bewegungs-) und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge schaffen, markieren und freihalten. Absturz- / Abrutschkante (entlang den Wegen zum Tal im Bereich des Plateaus) kenntlich machen. <p><u>Organisatorische Maßnahmen (Beispielhaft genannt)</u></p> <p>Brandschutzordnung (Rettungsplan)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung einer Brandschutzordnung Evakuierungsplan einarbeiten (Besucherparkplätze festlegen, max. Anzahl Besucher und PKW-Stellplätze festlegen) 	<p>Erschließung dienenden Wirtschaftswege (kommunale Parzellen, nicht gewidmet) werden zeichnerisch und textlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt nicht. Nutzung, Unterhaltung und Zugangsrechte werden durch öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge zwischen den Ortsgemeinden und dem Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. als Betreiber des Gesundheitsparks geregelt; Wirkungen einer öffentlichen Widmung sind damit nicht verbunden. Zudem wird eine Zuwegungsbaulast für die betreffenden Flurstücke in das Grundbuch eingetragen.</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes gelegenen und bestehenden Wirtschaftswege werden als Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Huxlay-Plateaus festgesetzt.</p> <p>Die brandschutztechnischen Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>planungsrechtliche Festsetzung erfolgt nicht. Nutzung, Unterhaltung und Zugangsrechte werden durch öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge zwischen den Ortsgemeinden und dem Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. als Betreiber des Gesundheitsparks geregelt; Wirkungen einer öffentlichen Widmung sind damit nicht verbunden. Zudem wird eine Zuwegungsbaulast für die betreffenden Flurstücke in das Grundbuch eingetragen."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die innerhalb des Plangebietes gelegenen und bestehenden Wirtschaftswege als Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Huxlay-Plateaus festzusetzen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die brandschutztechnischen Hinweise, wie folgt als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>"Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu beachten: Schreiben der Verbandsgemeinde Schweich - Fachbereich 4.5 Brand- und KatastrophenSchutz vom 11.11.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Evakuierungs-/Rettungsrouten festlegen (Begegnungsverkehr mit anrückenden Rettungskräften vermeiden wegen Enge der Wege) • Objekt bei der „ILS Trier“ mit Zufahrten hinterlegen (Steuerung Anfahrt Rettungsfahrzeuge) • Rettungspunkte für Besucher festlegen und markieren <p>Löschwasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • siehe Stellungnahme KV <p><u>Allgemeine, sonstige Hinweise / Empfehlungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauchwarnmelder (z. B. LUPUS Narrow Band IoT Sensoren - Das echte Internet der Dinge!) im Vereinsheim installieren • Technikbereiche (z. B. Heizung) im Vereinsheim abschotten / abtrennen • Benutzungsordnung in Sachen offener Feuerstellen und Rauchen im/am Wald • Lagerung der benzinbetriebene Arbeitsgeräte und Reservekraftstoff prüfen • Not-/Sicherheitsbeleuchtung" 		

